

Anhang 37

(zu Artikel 6 Nr. 2)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. März 2027)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	196 Euro
40	265 Euro
50	396 Euro
60	493 Euro
70	675 Euro
80	806 Euro
90	969 Euro
100	1.078 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.